

KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dr. Christian Seegers¹ · Dr. Christoph Frankenheim¹ · Dr. Ludwig Gehrke¹ · Dr. Oliver Gnielinski¹
Dr. Florian Pagenkemper^{1,1} · Dr. Torsten Stade² · Klaus Fricke · Dr. Peter C. Richter^{3,4} · André Orlob
Anne Pietsch · Anja Meeder · Doreen Neckel · Andreas Drud · Claudia Gust · Daniela Hellriegel
Birte Brüggemann · Ilka Keunecke · Jessica Welchner · Hauke Büsing⁵

¹ Geschäftsführer ¹ auch Fachanwalt für IT-Recht ² auch Fachanwalt für Versicherungsrecht ³ auch Fachanwalt für Steuerrecht
⁴ auch Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht ⁵ auch Fachanwalt für Arbeitsrecht



Postfach 57 01 60 · 22770 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Straße 40 · 20355 Hamburg · Gerichtsfach 85 · AG Hamburg HRB 11 0678 · Mail ksp@ksp.de · ksp.de



Vorab per Telefax: 030/90177-447

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

Beglaubigte Abschrift

Hamburg, den 10.09.2012 tro/NBO/cje
Az.: XU1010273

☎ 040 / 4 50 65 - 732
Fax: 040571441232
E-Mail: afp@ksp.de

Geschäfts-Nr.: 210 C 263/12

In Sachen

Agence
France-Presse GmbH

./.

Peter Thiel

-KSP Kanzlei Dr. Seegers,
Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-ges. mbH-

wird auf den Vortrag der beklagten Partei vom 21.08.2012 wie folgt erwidert:

Der Vortrag der beklagten Partei bleibt unerheblich. Der Klage ist vollumfänglich stattzugeben.

1. Aktivlegitimation

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

- a) Die beklagte Partei offenbart durch ihren Vortrag eine fehlende Differenzierung zwischen Urheberschaft und Inhaberschaft an ausschließlichen Nutzungsrechten. Ausweislich der Anspruchsbegründung geht die Klägerin vorliegend wegen Schutzrechtsverletzungen als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte vor. Aus diesem Grunde ist der gesamte Vortrag der beklagten Partei zur „fehlenden Klageberechtigung“ sachfremd und kann keine Berücksichtigung finden.

- b) Selbst wenn man den Vortrag der beklagte Partei dahingehend auslegt, dass die Aktivlegitimation der Klägerin bestritten werden soll, genügt der Vortrag der beklagten Partei mangels Substantiiertheit nicht den Anforderungen an ein erhebliches Bestreiten. Trotz substantiierten Vortrages dazu, dass die bei der Klägerin angestellten und in der Anspruchsbegründung namentlich genannten Autoren die Klagmuster verfassten und im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Klagmustern der Klägerin einräumten, bestreitet die beklagte Partei die Aktivlegitimation lediglich pauschal. Es wird die als gerichtsbekannt unterstellte branchenübliche Bezeichnung der Klägerin als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte mit dem Kürzel „AFP“ missachtet. Gleiches gilt für die entsprechende Bezeichnung der Autoren mit deren ebenfalls in der Anspruchsbegründung bereits genannten ebenso branchenbekannten Autorenkürzeln.

Die beklagte Partei müsste vielmehr einen Lebenssachverhalt vortragen, nach dem Zweifel an diesen branchenüblichen Bezeichnungen gerechtfertigt wären. Ein solcher Lebenssachverhalt ist nicht ersichtlich. Auch die Urheberschaft des auf einem Buchcover genannten sowie die entsprechenden Nutzungsrechte des im Buch bezeichneten Verlages wird vernünftigerweise niemand bestreiten. Sofern ein Bestreiten dennoch erfolgt, ist dieses allenfalls bei substantiiertem Vortrag zu einem der Bezeichnung entgegenstehenden Lebenssachverhalt erheblich. Nichts anderes kann vorliegend gelten.

Im Ergebnis versucht die beklagte Partei im Rahmen ihrer Stimmungsmache offenbar durch pauschalen und lebensfremden Sachvortrag davon abzulenken, dass die Beweislast für den Erwerb entsprechender Nutzungsrechte bei ihr liegt.

- c) Die genannten Autoren werden – sofern die beklagte Partei das Bestreiten der Aktivlegitimation aufrechterhält und das Gericht dies wider Erwarten als erheblich erachten sollte – in der mündlichen Verhandlung bestätigen, die Klagmuster verfasst

sowie der Klägerin die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Klagmustern eingeräumt zu haben.

- Beweis:**
1. Zeugnis von Frau Gesche Duvernet, zu laden über die Klägerin, für das Klagmuster Nr 1.
 2. Zeugnis von Frau Antje Sator, zu laden über die Klägerin, für das Klagmuster Nr. 2.
 3. Zeugnis des Herrn Oliver Junker, zu laden über die Klägerin, für das Klagmuster Nr. 3.

In Anbetracht der hierdurch entstehenden erheblichen Kosten steht es der beklagten Partei frei, die Aktivlegitimation aus prozessökonomischen Erwägungen unstreitig zu stellen.

2. Schöpfungshöhe

Die Klagmuster erreichen die notwendige Schöpfungshöhe. Zeitungsartikel und Zeitschriftartikel stellen regelmäßig persönliche geistige Schöpfungen dar (BGH GRUR 1997, 459, 460). Als Begründung stellt die Rechtsprechung fest, dass die vielfältigen Möglichkeiten der Darstellung sowie fast unerschöpflichen Ausdrucksmöglichkeiten dazu führen, dass Texte wie die Klagmuster die jeweilige Individualprägung ihrer Autoren erhalten. Dies geschehe nicht nur in Form von Kommentaren, sondern auch im Rahmen der reinen Berichterstattung. Denn bereits im Rahmen dieser reinen Berichterstattung werde die jeweilige Darstellung durch die individuelle Gedankenformung und –führung des Autors geprägt. Mithin erfolgt selbst bei stark sachlicher Berichterstattung eine individuelle Prägung durch die Art der Einteilung und Anordnung der Inhalte. Diese individuelle Gedankenformung und –führung findet in allen drei Klagmuster ihren Ausdruck, so dass die Schöpfungshöhe bereits unabhängig von den ebenfalls enthaltenen Hintergrundinformationen die urheberrechtliche Werkhöhe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG erreicht.

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur „kleinen Münze“ sind die Schutzvoraussetzungen mithin auch im Hinblick auf die streitgegenständlichen Texte niedrig anzusetzen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen. Aus aktuellem Anlass wird zudem angemerkt, dass der Bundesgerichtshof die Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung auf Texte der Klägerin nochmals mit Beschluss vom 16.08.2012 bestätigte. Zum dortigen Geschäftszeichen I ZR 178/11 wurde die Nichtzulassungsbeschwerde der beklagten Partei gegen das durch die Klägerin erwirkte Urteil des OLG Karlsruhe (Urteil vom 10.08.2011, Geschäftszeichen 6 U 78/10) zurückgewiesen. Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht bestehe, da die Instanzgerichte die Schöpfungshöhe unter zutreffender Auslegung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bejahen und daher eine Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich sei. Die Rechtsauffassung der Klägerin wurde mithin vollumfänglich bestätigt.

3. Keine Privilegierung nach § 51 UrhG

Die festgestellte Nutzung der streitgegenständlichen Klagmuster durch die beklagte Partei ist nicht gemäß § 51 UrhG privilegiert. Die Klagmuster wurden nicht im Rahmen von Zitaten verwendet. Die engen Voraussetzungen des § 51 UrhG sind nicht erfüllt.

Eine Aufnahme einzelner Werke in ein anderes Werk ist allein zur Erläuterung des Inhaltes des zitierenden Werkes zulässig. Allgemeine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Zitates ist mithin, dass es als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen dient und eine innere Verbindung zu den eigenen Gedanken hergestellt wird (vgl. Wandtke/Bullinger, Urheberrecht – Kommentar, 3. Auflage 2009, § 51 Rn. 3-5). Vorliegend wurden die Klagmuster jedoch lediglich auf der Webpräsenz der beklagten Partei wiedergegeben. Ein eigenes Werk der beklagten Partei ist trotz deren umfangreichen Ausführungen hierzu nicht ersichtlich. Offenbar versucht die beklagte Partei durch ihre Ausführungen die Voraussetzungen eines Sammelwerks im Sinne des § 4 UrhG darzulegen. Dies gelingt aus mehreren Gründen jedoch nicht. Zum einen bedient sich die Website der beklagten Partei eines einfachen, standardisierten Skriptes, welches in Bezug auf die

Entwicklung im IT-Bereich als „vorsintflutlich“ bezeichnet werden kann. Zu anderen sind individuelle Ordnungsstrukturen bereits nicht ersichtlich. Es handelt sich vielmehr um eine wahllose Zusammenstellung von verschiedenen Inhalten auf dieser Website.

Selbst wenn ein Sammelwerk im Sinne des § 4 UrhG vorläge, würde es jedenfalls an selbständigen Ausführungen der beklagten Partei im Sinne des § 51 UrhG fehlen. Die Vorschrift des § 4 UrhG schützt als Sammelwerk zudem nur die individuelle Struktur von Anordnungen, Inhalte werden hingegen nicht erfasst.

4. Schadenersatzanspruch

Der Klägerin steht der geltend gemachte Schadensersatz in der beanspruchten Höhe zu. Die Klägerin hat bereits substantiiert zur branchenüblichen Vergütung sowie der Anwendbarkeit der Honorarempfehlungen des Deutschen Journalisten-Verbandes ausgeführt. Die beklagte Partei missachtet die Branchenüblichkeit dieser Vergütung und erschöpft sich den sachfremden Ausführungen.

Aus den ähnlichen Bepreisungen, wie beispielsweise der Axel Springer AG, welche für die Gewährung vergleichbarer Rechte ebenfalls für die Nutzung von Einzeltexten als Mindestbepreisung Beträge von EUR 300,00 aufwärts (ohne Berücksichtigung der Länge des Textes) ansetzen, ergibt sich die Branchenüblichkeit der Honorarempfehlungen des Deutschen Journalisten-Verbandes. Gleiches gilt für die Bepreisungen der Frankfurter Allgemeine Zeitung, welche bereits bei einer Nutzung über einen Zeitraum von 3 Jahren hinaus – wie vorliegend ebenfalls gegeben – einer mittleren Zugriffsrate der Webseite Lizenzierungen von EUR 390,00 bis EUR 995,00 vornimmt. Die Bepreisung der Klägerin bewegt sich mithin – obwohl diese zu den größten deutschen Nachrichtenagenturen gehört – eher im unteren, maßgeblichen Lizenzbereich.

Beweis: Online-Syndikation der Zeitung „Die Welt“ und Preistabelle der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, **Anlagenkonvolut K 4.**

Die Honorarempfehlungen des Deutschen Journalisten-Verbandes enthalten mithin eine angemessene Lizenzbepreisung, wonach sich die Klägerin bei Einzelverkäufen richtet. Auch in der Rechtsprechung ist die Anwendbarkeit der Honorarempfehlungen des Deutschen Journalisten-Verbandes zur Bemessung der angemessenen fiktiven Lizenzgebühr anerkannt. Die Klägerin verweist insoweit beispielhaft auf die ständige Rechtsprechung des Amtsgerichts Hamburg-Mitte.

Der Einwand der beklagten Partei, bei Kenntnis der tatsächlichen Nutzungsgebühren hätte die beklagte Partei unter keinen Umständen eine Nutzungsrechtsvereinbarung getroffen, bleibt unerheblich (BGH, GRUR 2007, 139, 141 – Rücktritt des Finanzministers).

5. Weitere Ausführungen

Die übrigen Ausführungen der beklagten Partei dienen allein der undifferenzierten Stimmungsmache.

Die beklagte Partei ist bekannt dafür, unsachliche Äußerungen über die Klägerin, deren Prozessbevollmächtigte sowie die mit den Rechtsstreitigkeiten befassten Gerichte abzusetzen. In dieses Gesamtbild fügt sich auch die Drohung mit einer Strafanzeige gegen den Unterzeichner ein. Dies gilt auch in Bezug auf die unsubstantiierten Ausführungen zur angeblichen Verletzung der Impressumspflicht im Internetauftritt der Klägerin, welche im Rahmen der hiesigen Rechtsstreitigkeit nicht zu berücksichtigen sind. Schließlich geht auch die Klägerin nicht auf die umfangreichen Verletzungen von Persönlichkeitsrechten gegenüber der Klägerin sowie deren Prozessbevollmächtigten auf der Website der beklagten Partei ein. Insoweit werden sich die Parteien an anderer Stelle auseinanderzusetzen haben. Die beklagte Partei möge sich endlich vor Augen führen, dass der Gesetzgeber allein ihr Verhalten missbilligt und nicht das der Klägerin, deren Prozessbevollmächtigten sowie der mit den Rechtsstreitigkeiten befassten Gerichte.

KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dr. Christian Seegers¹ · Dr. Christoph Frankenheim¹ · Dr. Ludwig Gehrke¹ · Dr. Oliver Gnielinski¹
Dr. Florian Pagenkemper¹ · Dr. Torsten Stade² · Klaus Fricke · Dr. Peter C. Richter^{3,4} · André Orlob
Anne Pietsch · Anja Meeder · Doreen Neckel · Andreas Drud · Claudia Gust · Daniela Hellriegel
Birte Brüggemann · Ilka Keunecke · Jessica Welchner · Hauke Büsing⁵

¹ Geschäftsführer ¹ auch Fachanwalt für IT-Recht ² auch Fachanwalt für Versicherungsrecht ³ auch Fachanwalt für Steuerrecht
⁴ auch Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht ⁵ auch Fachanwalt für Arbeitsrecht



Postfach 57 01 60 · 22770 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Straße 40 · 20355 Hamburg · Gerichtsfach 85 · AG Hamburg HRB 11 0678 · Mail ksp@ksp.de · ksp.de

7

Aufgrund der im Vortrag der beklagten Partei zudem enthaltenen falschen Verdächtigung wird das entscheidende Gericht gebeten, die Akte nach Abschluss dieses Verfahrens der zuständigen Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Sollte das Gericht weiteren Vortrag der Klägerin für erforderlich erachten, wird hiermit höflich um einen diesbezüglichen Hinweis gebeten.

Dr. Röhnelt
Rechtsanwalt

Für richtige Abschrift Rechtsanwalt
Dr. Röhnelt
Kanzlei